



Partner des Mittelstands

## Corona-Krise: Kraftfahrt-Kunden. Hilfsmöglichkeiten bei Liquiditätsengpässen.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Welche Hilfsmöglichkeiten wir zur Verfügung stellen, erfahren Sie hier.

### Aktuelle Informationen zur „fiktiven Stilllegung“ von Kfz-Verträgen. (27.03.2020)

Die Ereignisse rund um die Corona-Krise überschlagen sich und mittlerweile sind fast alle Betriebsarten betroffen. Ergänzend zu der bereits gefundenen Lösungsmöglichkeit für Taxi, Mietwagen, Omnibusse, Fahrschulfahrzeuge und Schaustellerfahrzeuge haben wir daher auch für die **anderen gewerblichen Wagnisse** eine Lösungsmöglichkeit über die „fiktive Stilllegung“ geschaffen.

#### Neu ab sofort:

1. Beitragsfreie Ruheversicherung für alle gewerbliche Risiken
2. Taxen- und Mietwagen eine Beitragsreduzierung von 40 %

#### Zu 1. Neue Regelung zur Unterstützung über eine „beitragsfreie Ruheversicherung“ für alle gewerblich genutzten Wagnisse:

Im Bedarfsfall kann Ihr Kunde für seine gewerblich genutzten Fahrzeuge über eine Nutzungsverzichtserklärung eine beitragsfreie Ruheversicherung beantragen, die entgegen unserer Regelung nach Abschnitt H der AKB auch die Vollkaskoversicherung bei mut- und böswilliger Beschädigung beinhaltet, sofern diese vor dem 01.03.2020 Bestandteil des Vertrages war.

## Was ist zu beachten:

- Sie leiten dem Kunden bei Bedarf den in der Anlage angefügten Nutzungsverzicht per Mail weiter.
- Dieser muss seine betroffenen Fahrzeuge auf der Verzichtserklärung vermerken und unterschrieben an Sie auf gleichem Wege zurücksenden.
- Die Vereinbarung beginnt frühestens zum 31.03.2020 und endet spätestens am 31.05.2020.
- Ihr Kunde hat jederzeit die Möglichkeit die Reaktivierung der Fahrzeuge in Textform bei der Württembergischen Versicherung anzuzeigen und wir werden den betroffenen Vertrag zur bisherigen Prämie reaktivieren.
- Die Vereinbarung kann je Fahrzeug und Vertrag nur einmal abgeschlossen werden, weshalb nach der Reaktivierung eine erneute Stilllegung über diese Vereinbarung ausgeschlossen ist.
- Es darf kein laufendes Mahnverfahren bestehen.

Bitte beachten Sie, dass die Regelung ausnahmslos nicht für Risiken wie privatgenutzte Fahrzeuge im PKW-Privattarif, Motorradtarif, Funfahrzeugtarif, Camping- und Wohnwagentarif angewendet werden kann.

Die Nutzungsverzichtsvereinbarung ist eine hervorragende Möglichkeit Ihren besonders betroffenen Kunden eine Lösung zu bieten. Eine Abgabe der Kennzeichen und damit der direkte Kundenkontakt sind hierbei, um Sie nicht unnötigen Risiken auszusetzen, nicht vorgesehen. Die Vereinbarung kann ausschließlich für die benannten Wagnisse gemäß Zulassung und Tarif angewendet werden. Eine Ausweitung dieser Vereinbarung durch eine Sondervereinbarung ist nicht möglich.

Wir möchten Ihren Kunden unbürokratisch helfen. Dennoch benötigen wir die Zusicherung der Kunden, dass die uns benannten Fahrzeuge nicht benutzt werden. Wir benötigen daher die aktuellen Kilometerstände der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zum Nutzungsverzicht. Zudem weisen wir darauf hin, dass wir in der Kaskoversicherung leistungsfrei und in der Haftpflichtversicherung zum Regress nach D.2 AKB berechtigt sind. Näheres hierzu lesen Sie bitte in der Vereinbarung nach. Bei Fragen stehen Ihnen die betreuenden Servicebereiche, wie gewohnt, zur Verfügung.

## **Zu 2. Regelung für Taxi- und Mietwagenkunden, die ihr Fahrzeug noch privat nutzen**

Taxi- und Mietwagenkunden, für die eine „fiktive Stilllegung“ nicht in Frage kommt, weil sie ihr Fahrzeug noch privat nutzen, bieten wir einen weiteren Lösungsansatz an.

Mit dem in der Anlage angefügten Formular kann der Unternehmer seinen Vertrag ab frühestens 31.03.2020 bis spätestens 31.05.2020 um 40% absenken und das Fahrzeug weiter privat nutzen. Einzige Voraussetzung ist, dass keine entgeltlichen Personenbeförderungen mehr vorgenommen werden und sich der Vertrag nicht im laufenden Mahnverfahren befindet. Sollte Ihr Kunde vor dem Ablaufdatum 31.05.2020 seinen Taxi- oder Mietwagenbetrieb wieder aufnehmen, so muss er uns dies lediglich kurz in Schriftform mitteilen und wir stellen den Vertrag wieder auf den ursprünglichen Zustand mit dem bisherigen Beitrag um.

Die Vereinbarung kann je Fahrzeug und Vertrag nur einmal abgeschlossen werden.

## Informationen zu Hilfsmöglichkeiten für Kunden bei finanziellen Engpässen wegen Corona. (27.03.2020)

Die Corona-Pandemie hat weitreichende Folgen – für die Gesellschaft, für Unternehmen und Selbstständige aber auch für jeden Einzelnen. Trotz zahlreicher Hilfspakete sowohl durch die Bundes- als auch Landesregierungen kommen Kunden in finanzielle Engpässe. Damit Sie Ihren Kunden bestmöglich zur Seite stehen können, haben wir für diese Situationen verschiedene Möglichkeiten vorbereitet:

### Möglichkeiten ohne Einschränkung des Versicherungsschutzes:

- Eine Anpassung der Zahlungsweise (z.B. auf monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlweise)
- Anpassung der weichen Tarifmerkmale auf die aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten
- Für alle Gewerbekunden ohne laufendes Mahnverfahren:  
„**Fiktive Stilllegungen**“ Weitere Informationen zu dieser Ausnahmemöglichkeit entnehmen Sie der gesonderten Information dazu.

### Möglichkeiten bei Einschränkung des Versicherungsschutzes

Sofortige Reduzierung des Versicherungsschutzes (z.B. Vollkasko in Teilkasko oder Ausschluss der Kasko). Bitte beachten Sie folgende Ausnahmen:

- Versicherungskennzeichen und Handel & Handwerk-Verträge
- Oldtimer/Exoten
  - Ausschluss Kasko zur Hauptfälligkeit,
  - Reduzierung von AllRisk auf Vollkasko,
  - Vollkasko in Teilkasko und Erhöhung der Selbstbehalte ist unmittelbar möglich

## Verlängerung der "fiktiven Stilllegungen" von KFZ-Verträgen bis zum 30.06.2020 (18.05.2020)

Die bisherige Nutzungsverzichtserklärung - aktuell bis 30.05.2020 - kann bis zum 30.06.2020 verlängert werden. Hierbei können Sie flexibel auf den Kundenwunsch zur Verlängerung reagieren. Die Verlängerung der Ruheversicherung kann individuell für alle oder nur für einen Teil der Verträge erfolgen.

Senden Sie das beigefügte Formular oder eine E-Mail bis zum 05.06.2020 an den Servicebereich. Verträge ohne Rückmeldung werden ab 05.06.2020 zum 01.06.2020 wieder aktiviert.

## Verlängerung der Beitragsreduzierung für ausschließlich privat genutzte Taxen bis zum 30.06.2020 (19.05.2020)

Die bisherige Beitragsreduzierung – aktuell bis 31.05.2020 – kann jetzt bis zum 30.06.2020 verlängert werden.

Die Verlängerung der Beitragsreduzierung kann flexibel über das beigefügte Formular oder eine E-Mail bis zum 05.06.2020 an den Servicebereich erfolgen. Verträge ohne Rückmeldung werden ab 05.06.2020 zum 01.06.2020 wieder auf den vorher gültigen Beitrag umgestellt.

## **Verlängerung der „Fiktiven Stilllegungen“ und Beitragsreduzierungen aufgrund des 2. Lockdowns (20.11.2020).**

Im Zuge des zweiten Lockdowns aufgrund der Corona Pandemie haben wir uns trotz geöffneter Zulassungsstellen dazu entschlossen, unseren Kunden im Bereich der Schausteller, Messebauer, Taxi-/ Mietwagen- und Omnibusunternehmen bei Bedarf mit einer fiktiven Stilllegung zu unterstützen. Wir setzen hierbei auf das vom Frühjahr bekannte System auf, wo unsere Kunden die betroffenen Fahrzeuge in dem dafür vorgesehenen Formular angeben konnten.

Marktkonform bieten wir die Regelung für Taxen und Mietwagen bis zum 19.04.2021 und für Schausteller, Messebauer und Omnibusse bis 31.12.2020 an. Für Taxen und Mietwagen wird darüber hinaus für den o.g. Zeitraum auch wieder die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung angeboten, wenn diese Fahrzeuge nur noch privat genutzt werden.

Die Fahrzeuge erhalten ab Tag der Beantragung wieder eine Ruheversicherung gemäß vereinbartem Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz bleibt dabei auch in der Vollkasko erhalten, sofern diese zum Zeitpunkt der fiktiven Stilllegung schon bestanden hat.

Wie im Frühjahr kann die Regelung nur einmal je Fahrzeug vereinbart werden. Das Fahrzeug darf während der fiktiven Stilllegung nicht bewegt werden. Notwendige Service oder TÜV-Termine sollten daher vorher oder nachher vereinbart werden.

Kunden anderer Branchen und/oder Wagnisse können von dieser Regelung nicht profitieren. Hier möchten wir um den Verweis an die Zulassungsstellen bitten, die weiterhin geöffnet sind. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung für unsere betroffenen Kunden wieder eine Möglichkeit schafft, die schwere Zeit zusammen mit uns als Partner an Ihrer Seite zu überstehen.

## **Verlängerung der „fiktiven Stilllegung“ für alle gewerblichen Risiken bis 30.06.2021. (01.02.2021)**

In Anbetracht, der sich durch die aufgetretenen Mutationen des Corona-Virus nochmals zugespitzten Situation, wurde die Kulanzregelung zur fiktiven Stilllegung bis zum 30.06.2021 erweitert. Abweichend zu der seit dem 16.11.2020 bestehenden Regelung, wird allen Kunden für ihre gewerblichen Risiken ab 01.02.2021 die Möglichkeit einer „fiktiven Stilllegung“ eingeräumt.